

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Florstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. 1 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Florstadt vom 12.11.2014, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 11.12.2019 für die Friedhöfe der Stadt Florstadt folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der aktuell gültigen Friedhofsordnung der Stadt Florstadt sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- 2
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten mittels Verzichtserklärung erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 44,00 €
Für jeden weiteren Tag 5,50 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 3 Tagen 22,00 €
Für jeden weiteren Tag 2,20 €

c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 44,00 €

Durch die Stadt verursachte Aufbewahrungszeiten werden nicht berechnet.

d) Benutzung geschlossener Trauerhallen 220,00 €

e) Benutzung von offenen Trauerhallen 100,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für die Bestattung einer Leiche werden die tatsächlichen Kosten als Gebühren erhoben.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte 220,00 €

b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 220,00 €

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung je Urne 220,00 €

d) in einer Baumgrabstätte 220,00 €

e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 220,00 €

f) Für das Öffnen und Schließen der Urnenkammer 55,00 €

(3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld, erfolgt kostenlos.

(4) Bei Gestellung von Trägern je Träger 55,00 €

(5) Auswärtigenzuschlag bei Bestattung einer Person,
die nie in Florstadt wohnhaft war 275,00 €

(6) Für alle unter § 6 Abs. 1, 2 und 4 erhobenen Gebühren werden bei Bestattungen außerhalb der regulären Bestattungszeiten gem. § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung an Freitagnachmittagen 50 % und an Samstagen 100 % Zuschläge erhoben.
Für eine darüber hinausgehende Bestattung, aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung (z. B. Sonntag) ist 200 % Zuschlag auf die unter § 6 Abs. 1, 2 und 4 genannten Gebühren zu erheben.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen (Entnahme und neue Beisetzung) werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Florstadt:

- (1) Für die Umbettung einer Leiche werden die tatsächlichen Kosten als Gebühren erhoben. Der Transport der Leiche muss durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne
 - a) innerhalb desselben Friedhofs 400,00 €
 - b) auf einen anderen Friedhof der Stadt Florstadt 500,00 €
 - c) in eine andere Stadt/Gemeinde 200,00 €
 - d) aus einer Urnenwand in eine andere Stadt/Gemeinde 150,00 €

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 275,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 660,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte 500,00 €
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte 20 % der Gebühren
- (2) In den Gebühren gem. Abs. 1a, b und c sind folgende Leistungen inbegriffen:

Die Räumung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Unternehmen.

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Doppelgrabstelle 2.140,00 €
- b) Je weitere Grabstelle 1.070,00 €
- c) Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte je Urne 20% der Gebühren

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle erhoben:

- a) Für eine Doppelgrabstelle 1.540,00 €
- b) Je weitere Grabstelle 770,00 €

(3) In den Gebühren gem. Abs. 1a und 2 sind folgende Leistungen inbegriffen:

Die Räumung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Unternehmen.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühr für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen je Jahr 1/30 des Gebührensatzes.

(5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten
an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
500,00 €

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

- b) Für eine Baumgrabstätte 990,00 €

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der Grabstätten einschließlich der Rasenpflege und Räumung der Grabplatten nach Ablauf der Nutzungszeit.

- c) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 1 Urne bis zu 2 Urnen
1.650,00 €

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der Anlage und Beseitigung der Urnen nach Ablauf der Nutzungszeit.

- d) Für die Verlängerung des Nutzungsrecht an einer Urnenkammer (§ 25 a; Abs. 2 der Friedhofsordnung) wird je Jahr der Verlängerung erhoben
82,50 €

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2009 aufgestellt wurde (§ 37 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen (gilt nicht für den Waldfriedhof in Nieder-Florstadt)

- | | |
|---|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten | 220,00 € |
| 2) bei Urnenreihengrabstätten | 200,00 € |
| 3) bei zweistelligen Wahlgrabstätten | 430,00 € |
| 4) bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten | 370,00 € |
| 5) bei Kindergräbern | 140,00 € |
| 6) jede weitere Grabstelle | |
| aa) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen | 110,00 € |
| bb) bei Wahlgräbern für Urnenbestattungen | 160,00 € |

b) Für die Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Befestigungsmaterialien und Gewächsen (gilt nur für den Waldfriedhof in Nieder-Florstadt)

1) bei Reihengrabstätten	140,00 €
2) bei Urnenreihengrabstätten	150,00 €
3) bei zweistelligen Wahlgrabstätten	250,00 €
4) bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten	280,00 €
5) bei Kindergräbern	120,00 €
6) jede weitere Grabstelle	
aa) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen	110,00 €
bb) bei Wahlgräbern für Urnenbestattungen	150,00 €
c) Für die zusätzliche Beseitigung einer Aschurne	55,00 €

(2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig	20,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	70,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	300,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 55,00 €

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen,
Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung)
22,00 €

d) Versenden einer Aschurne 35,00 €
zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Porto und Verpackung

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung
von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu
wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr
mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Florstadt vom
22.11.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Florstadt, den 12.12.2019



Der Magistrat der Stadt Florstadt

Unger, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Florstadt

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 11. Dezember 2019 beschlossene Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Florstadt vom 12. Dezember 2019 wurde in den Florstädter Nachrichten Nr. 51/52 vom 20. Dezember 2019 bekannt gemacht.

Florstadt, den 20.12.2019

DER MAGISTRAT DER
STADT FLORSTADT

Unger, Bürgermeister

